

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	9
1. Vererben von Verbindlichkeiten – „Ich erbe nicht automatisch die Verbindlichkeiten“	10
2. Vererben eines Wohnrechts/Nießbrauchrechts – „Ich kann ein Wohnrecht bzw. Nießbrauchrecht erben“	10
3. Vererblichkeit von Lebensversicherungen – „Ich kann eine Lebensversicherung erben“	11
4. Vererben eines Gesellschaftsanteils – „Ich kann einen Gesellschaftsanteil erben“	12
5. Vererben der mietvertragsrechtlichen Position – „Ein Mietvertrag geht qua Erbrecht über“	13
6. Erbrecht und eheliches Güterrecht – „Eheleute haben gemeinschaftliches Vermögen und bei Tod gehört jedem die Hälfte davon“	14
7. Umgehung von Verbindlichkeiten durch Vermächtnisanspruch und gesetzgeberische Verhinderung – „Verbindlichkeiten sind nicht relevant, wenn mir nur Einzelgegenstand vermach ist“	16
8. Erbfähigkeit – „Nur lebende Menschen können erben“ (<i>nasciturus</i>)	17
9. Privatautonome Vorsorge und individuelle Regelungsbedürftigkeit – „Das gesetzliche Erbrecht ist ausreichend“	18
10. Gesetzliche Erbrechtsfolge – „Enkel erben neben den Kindern“	19
11. Gesetzliche Erbrechtsfolge bei nicht ehelichen Kindern – „Nicht eheliche Kinder erben nicht gleichberechtigt“	20
12. Gesetzliche Erbrechtsfolge bei adoptierten Kindern – „Adoptierte Kinder erben immer gleich“	21
13. Gesetzliche Erbrechtsfolge – Repräsentationsprinzip – „Der Ehegatte erbt alleine und schließt Kind aus“	22
14. Gesetzliche Erbrechtsfolge bei Ehegatten – „Der Ehegatte erbt alleine und schließt Eltern aus“	23
15. Erbrecht und eheliches Güterrecht – „Der Güterstand ist für das Ehegattenerbrecht egal“	24
16. Ehegattenerbrecht und rechtliche Zugriffsmöglichkeiten und Hausrat – „Der Ehegatte verliert im Erbfall den Zugriff auf den Hausrat (§ 1932 BGB)“	25
17. Trennung/Scheidung und Ehegattenerbrecht – „Leben Eheleute getrennt, besteht kein Erbrecht“	26
18. Erbenermittlung – „Wenn kein Ehegatte und keine Verwandten mehr da sind, gibt es keinen Erben“	28
19. Grenzen der Privatautonomie bzgl. erbrechtlicher Verfügungen – „Ich kann meinen Nachlass völlig frei vererben“	29

20.	Erforderlicher testamentarischer Mindestinhalt – „In einem Testament muss ich immer regeln, wer Erbe sein soll“	30
21.	Rechtliche Qualifikation als Vermächtnis oder Erbeinsetzung – „Wenn ich in einem Testament einen Einzelgegenstand zuwende, ist das keine Erbeinsetzung“	31
22.	Rechtliche Bindung an Anweisungen des Erblassers – „Erben müssen auf Auflagen des Erblassers hören“	32
23.	Gemeinschaftliche Testamente – „Nur Eheleute können eine erbrechtliche Regelung in einem gemeinsamen Schriftstück treffen“	34
24.	Aktive Annahme und Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben – „Wenn ich nichts tue, werde ich nicht Erbe“	36
25.	Möglichkeit und Voraussetzungen der Ausschlagung – „Wenn ich die gerichtlich gesetzte Frist einhalte, kann ich immer ausschlagen“	37
26.	Richtiger Adressat der Ausschlagungserklärung – „Für eine Ausschlagung muss ich dies den Erben mitteilen“	38
27.	Ausschlagungsfristen – „Die Ausschlagung ist nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erbfall möglich“	39
28.	Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit auch ohne Erbschein – „Ohne Erbschein und bei Streit zwischen Erben bleibt der Nachlass ungeregelt“	40
29.	Haftungsmasse für Nachlassverbindlichkeiten – „Ich hafte für Nachlassverbindlichkeiten immer mit meinem Privatvermögen“	41
30.	Besitzrecht beteiligter Personen, welche nicht Alleinerben sind – „Ich darf als Lebensgefährte, Miterbe oder sonst Beteiligter Nachlassgegenstände an mich nehmen“	42
31.	Voraussetzungen für die Auflösung einer Erbengemeinschaft – „Eine Erbengemeinschaft kann unproblematisch aufgelöst werden“	43
32.	Umgehung erbrechtlicher Verfügungen durch Schenkungen zu Lebzeiten – „Durch lebzeitige Verschenkung des ganzen Vermögens wird Streit im Erbfall vermieden“	44
33.	Entscheidungsfähigkeit einer Erbengemeinschaft – „Bei mehreren Erben entscheidet die Mehrheit“	45
34.	Zugriffsmöglichkeit einzelner Erben auf Bankkonten des Erblassers bei einer Erbengemeinschaft – „Bei mehreren Erben kann ich meinen Anteil am Bankkonto verwerten“	46
35.	Rechtsunsicherheit durch Vererben einzelner Gegenstände – „Wenn der Erblasser einzelne Gegenstände vererbt, vermeidet dies Streit“	47
36.	Die Berücksichtigung lebzeitiger Schenkungen im Erbfall – „Lebzeitige Schenkungen werden im Erbfall immer zwischen den Erben ausgeglichen“	48
37.	Auskunftsanspruch von Erben über lebzeitige Schenkungen – „Erben haben ein Auskunftsrecht über Schenkungen zu Lebzeiten“	49
38.	Synallagmatische Korrespondenz zwischen Leistungen des Erben ggü. Erblasser und Erbe – „Wenn ein Erbe persönliche Leistungen zu Lebzeiten erbracht hat, ist dies mit dem Erbe abgegolten“	50
39.	Formelle und materielle Höchstpersönlichkeit der Testamentserrichtung – „Ich kann ein Testament durch einen Bevollmächtigten errichten lassen“	51

40.	Mitwirkungsrechte Dritter nach dem Erbfall – „Dritte haben keine Mitwirkungsrechte im Rahmen des Erbfalls“.....	52
41.	Knüpfung einer Erbschaft an Bedingungen – „Ich kann ein Erbe nicht unter einer Bedingung erklären“.....	53
42.	Mögliche Begünstigte einer erbrechtlichen Verfügung – „Ich kann nur Menschen als Erben einsetzen“.....	53
43.	Richtiger Anfechtungsgegner bei Anfechtung eines Testaments – „Ich kann mein Testament mit Erklärung gegenüber der Familie anfechten“.....	54
44.	Gesetzliche Regelung und privatautonome Vorsorge für den Fall des gleichzeitigen Versterbens von Eheleuten – „Wenn Eheleute gemeinsam versterben, genügt die gesetzliche Regelung, damit kein Streit entsteht“	55
45.	Rechtssicherheit durch rechtliche Konstruktion der Vor- und Nacherbschaft – „Mit der Einsetzung eines Nacherben kann ich Streit vermeiden“.....	56
46.	Verschaffungsvermächtnisse – „Ich kann nur über Gegenstände ein Vermächtnis erklären, die im Nachlass sind“	57
47.	Schuldrechtlicher Charakter des Vermächtnisanspruchs – „Das Vermächtnis fällt dem Berechtigten automatisch mit dem Erbfall zu“.....	58
48.	Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers in zeitlicher Hinsicht – „Ein Testamentsvollstrecker ist nur solange im Amt, wie der Nachlass nicht auseinandergesetzt ist“	58
49.	Gerichtliche Kontrolle des Testamentsvollstreckers – „Der Testamentsvollstrecker wird vom Nachlassgericht kontrolliert“	59
50.	Endgültige Ablehnung des Amtes des Testamentsvollstreckers – „Hat der Testamentsvollstrecker sein Amt abgelehnt, kann er es dennoch später antreten“	60
51.	Richtiger Klagegegner bei Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen – „Der Testamentsvollstrecker muss bei Pflichtteilsansprüchen verklagt werden“	61
52.	Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers für Erbschaftsteuererklärung und -entrichtung – „Der Testamentsvollstrecker muss die Erbschaftsteuererklärung abgeben und die Steuer zahlen“	62
53.	Testierfähigkeit von unter Betreuung stehenden Personen – „Ein Betreuter ist nicht testierfähig“.....	63
54.	Möglichkeiten erbrechtlicher Entscheidungen im Betreuungsfall – „Bei einer gesetzlichen Betreuung kann keine erbrechtliche Entscheidung mehr getroffen werden“	64
55.	Beeinträchtigung der Testierfähigkeit durch physische Erkrankungen – „Eine schwer körperlich kranke Person kann kein Testament mehr errichten“	65
56.	Formelle Anforderungen an ein Testament – „Ein Computertestament genügt“	66
57.	Keine höhere Rechtskraft durch notarielles Testament – „Ein notarielles Testament ist hochwertiger“	67
58.	Testierfähigkeit Minderjähriger – „Ein Minderjähriger kann kein Testament errichten“	68
59.	Formelle Mindestanforderungen an das Testament – „Ein handschriftliches Testament ist unwirksam, wenn Ort und Datum fehlen“	68

60.	Geeigneter Verwahrungsort für ein Testament – „Ein Testament sollte am besten im Bankschließfach liegen“	69
61.	Keine zwingende Notwendigkeit einer Hinterlegung des Testaments beim Nachlassgericht – „Ein Testament muss beim Amtsgericht hinterlegt werden“	70
62.	Anforderungen an den Widerruf eines Testaments – „Ich kann ein Testament mündlich durch Erklärung innerhalb der Familie widerrufen“	70
63.	Zeitpunkt des Widerrufs – „Ich kann ein Testament jederzeit widerrufen“	72
64.	Mindestregelungsgehalt eines Ehegattentestaments – „Ein Ehegattentestament muss immer Regelungen für beide Eheleute enthalten“	72
65.	Bindungswirkung des Ehegattentestaments – „Ein Ehegattentestament ist immer bindend“	74
66.	Verfügbarkeit über Vermögen nach dem Tod des ersten Ehegatten – „Ein Ehegattentestament verhindert Verfügungen nach dem ersten Erbfall“	74
67.	Widerruflichkeit des Ehegattentestaments – „Ich kann ein Ehegattentestament ohne Form widerrufen“	75
68.	Formbedürftigkeit der Schenkung von Todes wegen – „Ich kann eine Schenkung auf den Tod hin formlos erklären“	76
69.	Privatautonome Enterbung von Kindern – „Ich kann Kinder vollständig enterben“	77
70.	Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen – „Geschwister sind pflichtteilsberechtigt“	78
71.	Zeitpunkt des Entstehens des Pflichtteilsanspruches – „Der Pflichtteil fällt sofort mit dem Erbfall an“	79
72.	Konsequenzen des Ausschlages für den Pflichtteilsanspruch – „Wenn man ausschlägt, erhält man keinen Pflichtteil“	80
73.	Gegenseitiger Ausschluss von Erbe von Pflichtteil – „Man kann nicht erben und zugleich einen Pflichtteil erhalten“	80
74.	Berechnungsgrundlage für den Pflichtteil – „Bei dem Pflichtteil kommt es nur auf den Wert des Nachlasses an“	81
75.	Gesetzliche Berücksichtigung lebzeiteriger Schenkungen bei der Pflichtteilsberechnung – „Durch lebzeiteige Schenkungen kann ich den Pflichtteil reduzieren“	82
76.	Privatautonom vereinbarte Anrechnung lebzeiteriger Schenkungen auf den Pflichtteil – „Lebzeitige Schenkungen sind immer auf den Pflichtteil anzurechnen“	83
77.	Fälligkeit des Pflichtteilsanspruches – „Ich muss den Pflichtteil immer sofort auszahlen“	83
78.	Verlust / Untergang des Anspruchs auf den Pflichtteil – „Das Pflichtteilsrecht kann nicht beschränkt werden“ (Verzicht, Entziehung, Vollstreckung) ..	84
79.	Vorfälligkeit von Erbe und Pflichtteilsanspruch vor Tod des Erblassers – „Ich habe einen Anspruch auf Vorwegauszahlung von Erbe und Pflichtteil zu Lebzeiten“	85
80.	Verjährung des Pflichtteilsanspruches – „Der Pflichtteilsanspruch verjährt drei Jahre zum Jahresende“	85

81.	Endgültigkeit des Pflichtteilsentzugs – „Ist der Pflichtteil einmal entzogen, bleibt diese Situation bestehen“	86
82.	Auswirkungen der Erbunwürdigkeit – „Bei Erbunwürdigkeit fällt die Erbenstellung automatisch weg“	87
83.	Formbedürftigkeit des Erbverzichts – „Ich kann durch Erklärung im Familienkreis auf mein Erbe verzichten“	87
84.	Keine konstitutive Wirkung des Erbscheins – „Der, der den Erbschein hat, ist Erbe“	88
85.	Notwendigkeit des Vorweisens eines Erbscheins – „Ich benötige immer einen Erbschein“	88
86.	Erbschein als einzige Nachweismöglichkeit des Erbes – „Der Nachweis kann nur über Erbschein geführt werden“	89
87.	Ausreichen einer post- oder transmortalen Bankvollmacht – „Eine Bankvollmacht reicht aus, um über das Erbe zu verfügen“	90
88.	Zustimmungsbedürftigkeit der Miterben bei Veräußerung des Erbschaftsgegenstandes – „Als Erbe kann ich nur mit Zustimmung der Miterben meine Erbschaft verkaufen“	90
89.	Zwingender Anwendungsbereich des deutschen Erbrechts und Kollision mit internationalem Recht – „Für einen Deutschen gilt immer deutsches Erbrecht“	91
90.	Einheitliche Geltung des deutschen Erbrechts für gesamten Nachlass – „Das Erbrecht bezieht sich immer einheitlich auf den gesamten Nachlass“	92
91.	Differenzierung von Erbrecht und Erbschaftssteuer – „Erbrecht und Erbschaftssteuer folgen denselben Rechtsinstituten“	93
92.	Voraussetzungen des Anfalls der Erbschaftssteuer bei internationalem Bezug – „Ich zahle nur Erbschaftssteuer, wenn ich von einem Deutschen erbe“	94
93.	Haftungssubjekt für die Schenkungssteuer – „Bei einer Schenkung haftet nur der Beschenkte für die Schenkungssteuer“	94
94.	Steuerfreibeträge bei entfernteren Verwandten – „Neffe wird als Erbe reich“	95
95.	Versteuerung einer Lebensversicherung – „Eine Lebensversicherung muss ich nicht nach ErbStG versteuern, da es sich nicht um ein Erbe handelt“	96
96.	Abzug des Pflichtteilsanspruch vom Erbe – „Ein Erbe kann den Pflichtteilsanspruch immer abziehen“	96
97.	Versteuerung bei Vererben des Familienheims – „Wenn ich ein Familienheim erbe, muss ich dieses nicht versteuern“	97
98.	Zeitliche Abstände bei der erneuten Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags – „Eine Schenkung, die älter als 10 Jahre ist, ist steuerlich nicht mehr relevant“	98
99.	Erbschaftssteuerprivilegierung auch bei Vorversterben des Kindes und Erbe der Eltern – „Die Erbschaft vom Kind auf die Eltern ist steuerlich identisch mit der Steuer auf die Erbschaft von den Eltern auf das Kind“	98
100.	Mindestbetrag der steuerlichen Anzeigepflicht – „Bei kleineren Geschenken muss ich mich nicht beim Finanzamt melden“	99